

Entscheidungserhebliche Gründe

zum Beschluss des Bewertungsausschusses nach § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V in seiner 766. Sitzung (schriftliche Beschlussfassung) zu anlassbezogenen Datenlieferungen zur Evaluation der Zuschläge für zusätzlichen Hygieneaufwand im vertragsärztlichen Bereich sowie im Krankenhaus mit Wirkung zum 19. Dezember 2024

1. Rechtsgrundlage

Der Bewertungsausschuss hat in seiner 716. Sitzung (schriftliche Beschlussfassung) eine Vergütungsregelung bezüglich des zusätzlichen Hygieneaufwands zu Operationsleistungen im EBM festgelegt. Mit dem Beschluss wurden zur Abbildung der zusätzlichen Hygieneaufwände 66 Gebührenordnungspositionen zum 1. Januar 2024 in den EBM eingeführt.

In Teil A des Beschlusses wurde in einer Protokollnotiz das Institut des Bewertungsausschusses mit einer Evaluation beauftragt. Zu diesem Zweck sind anlassbezogene Datenlieferungen zu den Zuschlägen für den zusätzlichen Hygieneaufwand zu Operationen im vertragsärztlichen Bereich sowie ambulanten Operationen im Krankenhaus erforderlich.

Mit dem vorliegenden Beschluss wird das Nähere zu Umfang, Inhalt, Formaten, Lieferterminen und Übermittlungswegen der erforderlichen Datenlieferungen für den Berichtszeitraum der Quartale 1/2024 bis 4/2025 geregelt.

2. Regelungsinhalte

Die Datenlieferung hat das Ziel, dem Institut eine Datengrundlage für die Evaluation der Zuschläge für zusätzlichen Hygieneaufwand bei ambulanten Operationen im vertragsärztlichen Bereich sowie im Krankenhaus zur Verfügung zu stellen. Es sind unter anderem Auswertungen vorgesehen zur Entwicklung der Anzahl der abgerechneten Hygienezuschläge, dem Leistungsbedarf und der Anzahl der Behandlungsfälle. Weiterhin sind Leistungen zu erfassen, die in Verbindung mit den Hygienezuschlägen erbracht werden. Zudem sollen Auswertungen erfolgen zu den abrechnenden Vertragsärzten, Praxen und Krankenhäusern. Es sind somit Datenlieferungen zu Zuschlägen für zusätz-

lichen Hygieneaufwand und damit in Verbindung stehenden Leistungen im Zusammenhang mit ambulanten Operationen im vertragsärztlichen Bereich und im Krankenhaus notwendig.

Die Daten für die ambulanten Operationen im vertragsärztlichen Bereich werden von der Kassenärztlichen Vereinigung und, zu Zwecken der Qualitätssicherung, in aggregierter Form auch von den Krankenkassen geliefert. Sie enthalten für alle Patienten, für die in einem Quartal mindestens ein Hygienezuschlag abgerechnet wurde, Informationen zu allen in dem Zusammenhang abgerechneten Leistungen, den abrechnenden Ärzten und Praxen und zum Alter der Patienten.

Die Daten für die ambulanten Operationen im Krankenhaus werden von den Krankenkassen geliefert und enthalten die analogen Informationen für alle Fälle, in denen mindestens ein Hygienezuschlag abgerechnet wurde.

Die Datenlieferungen beziehen sich auf den 2-Jahres-Zeitraum 2024 bis 2025.

Die Satzarten enthalten keine personenbezogenen Daten. Eine Verknüpfung der pseudonymisierten Attribute mit den Pseudonymen anderer Datenlieferungen ist nicht möglich. Ebenso wenig ist eine Verknüpfbarkeit der Satzarten zwischen den verschiedenen Bereichen dieser Datenlieferung vorgesehen.

3. Inkrafttreten

Der Beschluss tritt mit Wirkung zum 19. Dezember 2024 in Kraft.